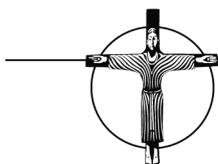


Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische
Landeskirche in Braunschweig



73

Nr. 4

Wolfenbüttel, den 15. Juli 2018

Inhalt

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum/Harz, Jerze und Ortshausen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau in der Propstei Gandersheim-Seesen.....	74
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Wolfenbüttel Mitte-Süd in der Propstei Wolfenbüttel.....	74
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-Ost in der Propstei Braunschweig.....	75
Kirchenverordnung über den Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Nordwest in Braunschweig in der Propstei Braunschweig.....	76
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Am Drömling in der Propstei Vorsfelde.....	77

Kollektenplan

Kollektenplan 2018/2019.....	77
------------------------------	----

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme.....	80
Außergebrauchnahme.....	80

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	82
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.....	85
Personalnachrichten.....	85

Kirchenverordnungen

Kirchenverordnung über die Zusammenlegung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum/Harz, Jerze und Ortshausen zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau in der Propstei Gandersheim-Seesen

Vom 11. April 2018

Auf Grund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 13. November 2009 (ABl. 2010 S. 2) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum/Harz, Jerze und Ortshausen in der Propstei Gandersheim-Seesen werden zu einer Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde „Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau“ zusammengelegt.

(2) ¹Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bornum/Harz führt den Namen „St. Cosmas und St. Damian“. ²Die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Jerze führt den Namen „St. Gertrud“ und die Kirche im Bereich der bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ortshausen führt den Namen „St. Johannes“.

§ 2

(1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau umfasst das Gebiet der bisherigen Kirchengemeinden Bornum/Harz, Jerze und Ortshausen.

(2) Die Kirchenmitglieder der bisherigen Kirchengemeinden werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau.

(3) ¹Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bornum/Harz, Jerze und Ortshausen. ²Das Vermögen der drei Kirchengemeinden geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau über.

§ 3

(1) Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bornhausen-Jerze-Ortshausen im Ambergau besteht aus den Mitgliedern der Kirchenvorstände der bisherigen Kirchengemeinden Bornum/Harz und Jerze sowie zwei Personen aus der ehemaligen Kirchengemeinde Ortshausen, die vom Propsteivorstand berufen werden.

(2) Bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern treten zunächst deren Ersatzkirchenvorsteherinnen oder –vorsteher ein.

(3) Bei Ausscheiden weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau finden Nachwahlen nur statt, wenn die Gesamtzahl der nichtordinierten Mitglieder nicht mehr vier erreicht.

(4) Diese Regelungen über die Bildung des Kirchenvorstandes gelten bis zur Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 4

¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung wählt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bornum-Jerze-Ortshausen im Ambergau eine oder einen Vorsitzenden und deren dessen Stellvertretung. ²Zu dieser Wahlversammlung lädt der Propst ein. ³Die Wahl leitet das älteste anwesende Mitglied des Kirchenvorstandes.

§ 5

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11. April 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Wolfenbüttel Mitte-Süd in der Propstei Wolfenbüttel

Vom 16. Mai 2018

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1**Grundbestimmungen**

(1) In der Propstei Wolfenbüttel werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Neindorf in Denkte, St. Briccius Linden in Wolfenbüttel, St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel, die Evangelisch-lutherische Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende und die Evangelisch-lutherische Martin-Luther Kirchengemeinde Wolfenbüttel unter einem Pfarramt verbunden. ²Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Wolfenbüttel Mitte-Süd“. ³Gleichzeitig werden bisherige pfarramtliche Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel.

§ 2**Gemeindepfarrstellen**

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Wolfenbüttel vom 9. Juni 2016 werden im Pfarrverband Wolfenbüttel Mitte-Süd vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine im Umfang von 50% errichtet. ²Eine Stelle im Umfang von 50 % erhält einen kw-Vermerk.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen St. Briccius Linden mit Neindorf, St. Marien und St. Trinitatis in Wolfenbüttel, Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende und Martin-Luther Kirchengemeinde Wolfenbüttel aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes. ²Eine Stelle in einem Bezirk im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ist für die Anbindung des Propstamtes vorzusehen.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung. ²Für die Besetzung der mit dem Propstamt verbundenen Stelle gelten die besonderen kirchengesetzlichen Regelungen.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Mai 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Vollbach
Oberlandeskirchenrat
Stellv. Vorsitzender der Kirchenregierung

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch- lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig-Ost in der Propstei Braunschweig

Vom 13. Juni 2018

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1**Grundbestimmungen**

(1) In der Propstei Braunschweig werden die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und St. Pauli-Matthäus in Braunschweig unter einem Pfarramt verbunden. ²Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Braunschweig-Ost“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus in Braunschweig.

§ 2**Gemeindepfarrstellen**

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propstei-synode Braunschweig vom 23. November 2016 werden im Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Braunschweig-Ost drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100%, eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 75% und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% errichtet. ²Ein Anteil im Umfang von 25% erhält einen kw-Vermerk.

(2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen St. Johannis in Braunschweig und St. Pauli-Matthäus in Braunschweig aufgehoben.

(3) Bestehende Sonderrechte zur Besetzung der Pfarrstellen durch die Kirchengemeinden St. Johannis in Braunschweig und St. Pauli-Matthäus in Braunschweig bleiben bestehen (grundsätzlich Gemeindevahl).

(4) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Juni 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über den Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverband Nordwest
in Braunschweig
in der Propstei Braunschweig**

Vom 13. Juni 2018

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABl. 1974 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S.74) wird verordnet:

§ 1**Grundbestimmungen**

(1) Der Pfarrverband neuen Typs „Ev.-luth. Pfarrverband Nordwest in Braunschweig“ mit den Ev.-luth. Kirchengemeinden

Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig,
St. Marien Lamme,
St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig und
Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld

wird umbenannt in „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Nordwest in Braunschweig“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde Wichern Braunschweig Lehdorf Kanzlerfeld.

§ 2**Gemeindepfarrstellen**

(1) ¹Im Kirchengemeindeverband Nordwest in Braunschweig werden bis zum 31. Dezember 2019 vier Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% errichtet. ²Eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 100% erhält einen kw-Vermerk. ³Vom 01.01.2020 bis 31.12.2023 werden dem Kirchengemeindeverband drei Gemeindepfarrstellen zugeordnet. ⁴Ab 01.01.2024 stehen dem Kirchengemeindeverband zwei Gemeindepfarrstellen im Umfang von 100% und eine im Umfang von 50% zur Verfügung.

(2) Die Gemeindepfarrstellen Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig, St. Marien Lamme, St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig und Wichern Braunschweig Lehdorf-Kanzlerfeld aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchengemeindeverbandsvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 3**Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes**

Der Kirchengemeindeverband erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

§ 4**Kirchengemeindeverbandsvorstand**

Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen Vertreterinnen bzw. Vertreter wie folgt:

St. Marien Lamme	2 Personen,
Kreuzkirche Alt Lehdorf in Braunschweig	2 Personen,
Wichern Braunschweig Lehdorf Kanzlerfeld	3 Personen,
St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig	2 Personen.

§ 5**Haushalts- und Finanzwesen**

(1) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil wird anhand eines vom Kirchengemeindeverbandsvorstand jährlich zu ermittelnden Schlüssels festgelegt. ²Sofern keine Einigung erfolgt, gilt der Verteilschlüssel des Vorjahres.

(3) Der Kirchengemeindeverband und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind Mitglieder des Kirchenverbandes Braunschweig.

§ 6**Inkrafttreten**

¹Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Bildung eines Pfarrverbandes neuen Typs „Ev.-luth. Pfarrverband Nordwest in Braunschweig“ vom 12. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 15) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Juni 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Am Drömling in der Propstei Vorsfelde

Vom 13. Juni 2018

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) In der Propstei Vorsfelde werden

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Brackstedt in Wolfsburg,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Christuskirche zu Parsau mit Ahnebeck und Bergfeld,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Johannes Vorsfelde in Wolfsburg,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rühren-Brechtorf-Eischott,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Markus Reislingen-Neuhaus in Wolfsburg,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg,

die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Velstove in Wolfsburg und

die Evangelisch-lutherische St. Johannes-Kirchengemeinde Kästorf/Wamenau in Wolfsburg

unter einem Pfarramt verbunden. Sie bilden den „Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Am Drömling“. Gleichzeitig werden alle bisherigen pfarramtlichen Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Petrus/Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Propsteisynode Vorsfelde vom 6. November 2015 und vom 22. April 2016 werden im Pfarrverband Am Drömling sechs Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine Gemeindepfarrstelle im Umfang von 50% errichtet. Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Johannes Vorsfelde in Wolfsburg, Kästorf/Warmenau mit Brackstedt und Velstove, St. Markus Reislingen-Neuhaus in Wolfsburg, St. Petrus/Heiliggeist Vorsfel-

de in Wolfsburg sowie die Pfarrstellen im Pfarrverband am Drömling aufgehoben.

(2) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes. Eine Stelle in einem Bezirk im Umfang von 50% eines vollen Dienstauftrages ist für die Anbindung des Propstamtes vorzusehen.

(3) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung. Für die Besetzung der mit dem Propstamt verbundenen Stelle gelten die besonderen kirchengesetzlichen Regelungen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 13. Juni 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kollektenplan

Kollektenplan 2018/2019

1. **1. Sonntag im Advent – 02.12.2018**
LK.: Brot für die Welt
2. **2. Sonntag im Advent – 09.12.2018**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
3. **3. Sonntag im Advent – 16.12.2018**
Empf.: Schulen der ev.-luth. Kirche in Jordanien und im Hl. Land
4. **4. Sonntag im Advent – 23.12.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
5. **Heiligabend – 24.12.2018**
LK.: Brot für die Welt
6. **Christfest, 1. Feiertag – 25.12.2018**
LK.: Lutherischer Weltbund
7. **Christfest, 2. Feiertag – 26.12.2018**
Empf.: Themenfeld Jugend
8. **1. Sonntag nach Weihnachten – 30.12.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
9. **Altjahrsabend/Silvester – 31.12.2018**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand

10. **Neujahrstag – 01.01.2019**
LK.: Diakonisches Werk der EKD
11. **Epiphaniastag – 06.01.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
12. **1. Sonntag nach Epiphania – 13.01.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
13. **2. Sonntag nach Epiphania – 20.01.2019**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
14. **3. Sonntag nach Epiphania – 27.01.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
15. **4. Sonntag nach Epiphania – 03.02.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
16. **Letzter Sonntag nach Epiphania – 10.02.2019**
LK.: Ev.-luth. Kirche in Namibia - ELCIN
17. **Septuagesimae – 17.02.2019**
Empf.: Themenfeld Ökumene
18. **Sexagesimae – 24.02.2019**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
19. **Estomihi – 03.03.2019**
Empf.: Telefonseelsorge
20. **Invocavit – 10.03.2019**
Empf.: Bahnhofsmision Braunschweig
21. **Reminiscere – 17.03.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
22. **Okuli – 24.03.2019**
LK.: Förd. v. Projekten u. Arbeitsber. i. d. Jap. Kirche (JELC)
23. **Laetare – 31.03.2019**
LK.: Stiftung Diakonie im Braunschweiger Land
24. **Judika – 07.04.2019**
LK.: Indische Partnerkirche (TELC)
25. **Palmsonntag – 14.04.2019**
Empf.: Themenfeld Diakonie
26. **Gründonnerstag – 18.04.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
27. **Karfreitag – 19.04.2019**
Empf.: Förderverein Konfirmandenferienseminar
28. **Ostersonntag – 21.04.2019**
LK.: Brot für die Welt
29. **Ostermontag – 22.04.2019**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
30. **Quasimodogeniti – 28.04.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
31. **Misericordias Domini – 05.05.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
32. **Jubilate – 12.05.2019**
Empf.: Haus Daheim Bad Harzburg
33. **Kantate – 19.05.2019**
Empf.: Kirchenmusik in der Landeskirche
34. **Rogate – 26.05.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
35. **Christi Himmelfahrt – 30.05.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
36. **Exaudi – 02.06.2019**
Empf.: Gefangenenseelsorge
37. **Pfingstsonntag – 09.06.19**
LK.: Weltmission (ELM)
38. **Pfingstmontag – 10.06.2019**
Empf.: Posaunenwerk der Landeskirche
39. **Tag der Hl. Dreifaltigkeit/Trinitatis – 16.06.2019**
LK.: Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
40. **1. Sonntag nach Trinitatis – 23.06.2019**
Empf.: Deutscher Evangelischer Kirchentag
41. **Johannistag – 24.06.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
42. **2. Sonntag nach Trinitatis – 30.06.2019**
Empf.: Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche
43. **3. Sonntag nach Trinitatis – 07.07.2019**
LK.: Kirchengem. d. Schles. Kirche AB in Tschechien
44. **4. Sonntag nach Trinitatis – 14.07.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
45. **5. Sonntag nach Trinitatis – 21.07.2019**
LK.: Ökumene und Auslandsarbeit EKD
46. **6. Sonntag nach Trinitatis – 28.07.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
47. **7. Sonntag nach Trinitatis – 04.08.2019**
Empf.: Ev. Stiftung Neuerkerode
48. **8. Sonntag nach Trinitatis – 11.08.2019**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
49. **9. Sonntag nach Trinitatis – 18.08.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
50. **10. Sonntag nach Trinitatis – 25.08.2019**
Empf.: Gesellschaft für christl.-jüd. Zusammenarbeit
51. **11. Sonntag nach Trinitatis – 01.09.2019**
LK.: Bestimmung durch den Propsteivorstand
52. **12. Sonntag nach Trinitatis – 08.09.2019**
Empf.: Landesverband d. Ev. Frauenhilfe e. V.
53. **13. Sonntag nach Trinitatis – 15.09.2019**
LK.: Diakonie in Niedersachsen (Sonntag der Diakonie)
54. **14. Sonntag nach Trinitatis – 22.09.2019**
Empf.: Jüdische Gemeinde

55. **15. Sonntag nach Trinitatis - 29.09.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
56. **16. Sonntag nach Trinitatis – Erntedankfest – 06.10.2019**
LK.: Brot für die Welt
57. **17. Sonntag nach Trinitatis – 13.10.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
58. **18. Sonntag nach Trinitatis – 20.10.2019**
Empf.: Männerarbeit in der Landeskirche
59. **19. Sonntag nach Trinitatis – 27.10.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
60. **Gedenktag der Reformation – 31.10.2019**
LK.: VELKD
61. **20. Sonntag nach Trinitatis – 03.11.2019**
Empf.: Stiftung Dt. Luth. Seemannsmission
62. **Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres – 10.11.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
63. **Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres – 17.11.2019**
Empf.: Themenfeld Friedensarbeit
64. **Buß- und Bettag – 20.11.2019**
F.: Bestimmung durch den Kirchenvorstand
65. **Ewigkeitssonntag – 24.11.2019**
Empf.: Hospizarbeit in der Landeskirche

Der Kollektenplan 2018/2019 enthält 22 Landeskirchliche Kollekten, 21 Empfohlene Kollekten und 22 Freie Kollekten.

Die mit LK bezeichneten Kollekten sind die von der Kirchenregierung festgelegten Landeskirchlichen Kollekten, zu denen vor allem die rechtlich verbindlichen und die moralisch gebotenen Kollektenzwecke gehören. Diese Kollekten müssen erhoben werden. Von diesen Kollekten sind sechs Kollekten für die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss vorgesehen. Die Zweckbestimmung durch Propsteivorstandsbeschluss ist bindend für alle Kirchengemeinden einer Propstei. Die Propsteivorstände teilen die beschlossenen Kollektenzwecke spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kirchenjahres den Kirchengemeinden mit.

Eine Terminverlegung für eine Landeskirchliche Kollekte ist in der Regel nicht möglich und kann nur bei Vorliegen eines außergewöhnlich wichtigen Grundes vorgenommen werden. Die Verlegung einer Landeskirchlichen Kollekte bedarf der Genehmigung durch die zuständige Pröpstin/den zuständigen Propst.

Kollekten, die mit Empf. bezeichnet sind, sind Empfohlene Kollekten, deren Zweck vom Kirchenvorstand festgelegt wird. Hierfür gibt die Kirchenregierung im beschlossenen Kollektenplan Empfehlungen, von denen zugunsten anderer Zwecke außerhalb der Gemeinde abgewichen werden kann. Es werden landeskirchliche und allgemeinkirchliche Aufgaben für die

Sammlung empfohlen. Die Kirchenvorstände können den Empfehlungen nach eigenem Ermessen und gemeindlichen Gepflogenheiten folgen. Bindend ist allein die Auflage, dass der Kirchenvorstand sich für einen externen Zweck entscheidet. Um die Auswahl zu erleichtern, werden den Kirchenvorständen über die Empfehlungen hinaus Organisationen und Projekte vorgestellt, die sich um Aufnahme in den Kollektenplan bemüht haben. Die Gemeinde kann aber auch einen weiteren förderungsbedürftigen Empfänger bedenken. Auch mehrmaliges Sammeln für denselben Zweck ist statthaft.

Kollekten, die mit F. bezeichnet sind, sind freie Kollekten.

Die Zwecke für freie Kollekten werden durch Beschluss des Kirchenvorstandes festgelegt.

Die Kollektenzwecke (Landeskirchliche Kollekte und Empfohlene Kollekte) gelten für alle Gottesdienste, die am jeweiligen Tag (Sonntag/Feiertag) gefeiert werden. Andachten, die während der Woche gehalten werden und Kasualien, bei denen eine Kollekte erhoben wird, zählen zu den Freien Kollekten.

Die Kirchenvorstände beschließen rechtzeitig vor Beginn des Kirchenjahres über die abweichenden Zweckbestimmungen für Empfohlene Kollekten und die Zweckbestimmungen für die freien Kollekten. Der beschlossene Kollektenplan ist auf dem Dienstweg über die Propstei dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu geben. Das Landeskirchenamt stellt den Kirchenvorständen rechtzeitig vor Ende des Kirchenjahres Formulare für die Beschlussfassung im Intranet der Landeskirche zur Verfügung.

Eine kurzfristige Umwidmung eines Kollektenzweckes für den Fall, dass eine unserer Partnerkirchen von einer Katastrophe betroffen ist, wird den Gemeinden per Anschreiben oder im Intranet mitgeteilt.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindegliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden. Beide Personen sollen den Eintrag im Sakristeibuch abzeichnen.

Kollektenerträge aus den Landeskirchlichen Kollekten gemäß vorgeschlagenem Kollektenplan, mit Ausnahme derjenigen Kollekten, über deren Zwecke die Propsteivorstände beschließen, sind innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Kollektenzwecks jeweils einzeln an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Für die empfohlenen Kollekten werden den Gemeinden Bankverbindungen zur Verfügung gestellt, über die sie die Gelder an die Empfänger überweisen können.

Eine Überprüfung der Verwendung der Kollektenerträge erfolgt über die turnusgemäße Überprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Aufgrund der bisweilen geringen Gottesdienstbesucherzahlen kommt es auch zu geringen Kollektenerträgen im einstelligen Eurobereich. Durch den Verwaltungsaufwand im Buchungsverlauf wird der Ertrag der Kollekte wirtschaftlich betrachtet aufgezehrt. Dies

gilt sowohl für die landeskirchlichen Zwecke wie auch für die Kollekten empfangenden Institutionen.

Daher soll den Gemeinden in diesem Jahr wieder die Option eröffnet werden, für die Bereiche I. und II. je einen ‚Hauptkollektenzweck‘ zu bestimmen, dem alle Kollekten zukommen, die unter dem Betrag von 10,00 € bleiben. Die eingehenden Kollekten werden dann für diesen Zweck im Laufe des Kollektenjahres gesammelt und am Ende in der Gesamtsumme für den jeweiligen ‚Hauptkollektenzweck‘ abgeführt. Wenn sich ein Kirchenvorstand dazu entschließt, muss diese Regelung natürlich der Gemeinde mitgeteilt werden und bei der Kollektenabkündigung muss bekannt gegeben werden, wie jeweils mit dem Ertrag verfahren wurde.

Über die Verwaltungserleichterung hinaus kann diese Regelung auch den Effekt einer Erhöhung der Kollektenerträge haben. Wer nämlich möchte, dass die Kollekte dem vorgesehenen Zweck zukommt, wird einen entsprechend höheren Betrag in die Kollekte einlegen.

Wolfenbüttel, 16. Mai 2018

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Meyns
Landesbischof

Kirchensiegel

Ingebrauchnahme

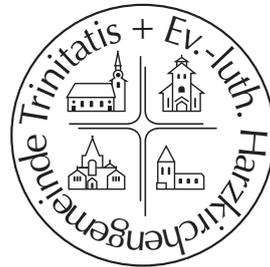
Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **in** Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Harzkirchengemeinde Trinitatis
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 11. Juni 2018

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Hordorf in Cremlingen
(Propstei Königslutter)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Wendhausen in Lehre
(Propstei Königsutter)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Flechtorf in Lehre
(Propstei Königsutter)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



4. Ev.-luth. Harzkirchengemeinde Trinitatis
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



5. Ev.-luth. Kirchengemeinde
Gross Rhüden in Seesen
(Propstei Gandersheim-Seesen)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



6. Ev.-luth. Kirchengemeinde
St. Martini Klein Rhüden in Seesen
(Propstei Gandersheim-Seesen)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



7. Ev.-luth. Kapellengemeinde
Wohlenhausen in Bockenem
(Propstei Gandersheim-Seesen)

Siegelausführung:

- 1 Normalsiegel in Gummi



Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden und sind den u. g. ehemaligen Kirchengemeinden **abhandengekommen**:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Ackenhausen in Bad Gandersheim
(Propstei Gandersheim-Seesen)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Wolperode in Bad Gandersheim
(Propstei Gandersheim-Seesen)
Siegelausführung:
- 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 11. Juni 2018

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden Bezirk II im Umfang von 50 %

In der Propstei Vorsfelde ist im Pfarrverband Calvörde-Uthmöden mit 1,5 Pfarrstellen der Bezirk II mit den Kirchengemeinden Uthmöden und Zobbenitz mit insgesamt 330 Gemeindegliedern baldmöglichst zu besetzen. Die Stelle umfasst die im Bördekreis gelegenen Orte Uthmöden/Stadt Haldensleben sowie Zobbenitz und Dorst in der Kommunalgemeinde Calvörde. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Universitätsstandort und Wolfsburg liegen jeweils rund 45 km entfernt in erreichbarer Nähe.

Die Kirchengemeinden legen Wert auf die in Uthmöden und Zobbenitz alle 14 Tage und in Dorst monatlich stattfindenden Gottesdienste und wünschen sich eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben die Verantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit wahrnimmt. Zwei aktive Kirchenvorstände freuen sich auf Bewerber/innen, die gerne eigene Akzente setzen und dabei die gewachsenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen nutzen. Die kirchenmusikalische Arbeit wird unter anderem durch den Kirchenchor des Pfarrverbandes getragen, der seinen Probenort in Zobbenitz hat. Für die Gemeindeveranstaltungen steht in Uthmöden ein Gemeindeforum im Obergeschoss der Kirche zur Verfügung, in Zobbenitz ein kleines Gemeindehaus gegenüber der Kirche. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2018 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Bad Harzburg Bezirk IV im Umfang von 100 %

Der Bezirk IV im Ev.-luth. Pfarrverband Bad Harzburg umfasst die Ortsteile Schlewecke und Göttingerode (ca. 1.430 Gemeindeglieder), die seit 70 Jahren gemeinsam eine Kirchengemeinde bilden und wird zum 1. September 2018 vakant.

Schlewecke ist ein ehemaliges Dorf mit einer 310 Jahre alten sehr schönen Fachwerkkirche und das unmittelbar benachbarte Göttingerode eine seit 1935 entstandene Siedlung mit einem 1973 erbauten Gemeindehaus. In beiden Orten wird Gottesdienst gefeiert und die Amtshandlungen finden in der Schlewecker Kirche statt.

Das Pfarrhaus in Schlewecke (Baujahr 1954) liegt in unmittelbarer Nähe zur barocken Dorfkirche inner-

halb einer verkehrsberuhigten Zone in idyllischer Lage an einem Bach. Es beherbergt die Dienstwohnung (ca. 164 qm, 5 ½ Zimmer, Küche, Bad, WC, Gäste-WC), das Amtszimmer, einen Gemeineraum mit einer 2014 grundsanierten Sanitäranlage, eine Gemeindeküche und ein Gemeindebüro. Zusätzlich gibt es ein kleines, 2002 errichtetes Jugendhäuschen für entsprechende spezielle Bedarfe. Das ca. 800 m² umfassende Pfarrgrundstück mit pflegbarem Garten und Baumbestand ist direkt und nur privat zugänglich.

Zwei kommunale und fußläufig zu erreichende Kindergärten liegen in Schlewecke, ein weiterer in Göttingerode. Alle Schulformen sind in Bad Harzburg vorhanden: drei Grundschulen, die Oberschule in Schlewecke, zwei Gymnasien und die private Schule am Burgberg mit Real- und Gymnasialzweig. Der Wohnort Schlewecke liegt äußerst verkehrsgünstig an der B6n und der B4 bzw. A 395. Verschiedene große Einkaufsmärkte sind in der Stadt vorhanden, eine Bäckerei und ein Mini-Shop liegen in Schlewecke selbst.

Der neu gewählte Kirchenvorstand spiegelt die junge bis ältere Generation wider (30-64 Jahre) und wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der persönlich zugewandter Seelsorge aufgeschlossen ist und sich am kirchengemeindlichen und gesellschaftlichen Leben beider Ortsteile aktiv beteiligt. Seinerseits unterstützt der Kirchenvorstand aktiv die kirchengemeindlichen Erfordernisse z.B. bei besonderen Aktionen wie Gemeindefeste und Sponsoring, fachlicher Baubetreuung und diakonische Maßnahmen, Gestaltung besonderer Gottesdienste und Baumaßnahmen in Eigenleistung. Seit 25 Jahren wird das stadtweit etablierte Unterrichtsmodell „Konfirmandenferienseminar in Südtirol“ (KFS) in der Kirchengemeinde durchgeführt. Der Kirchenvorstand wünscht sich möglichst eine Fortsetzung dieses erfolgreichen Modells.

Personell stehen zur Verfügung eine Pfarramtssekretärin, eine Organistin, zwei Küsterinnen, ein Finanzbeauftragter und zwei Gemeindebriefaufträger. Das Gemeindeleben wird geprägt durch einen regen Geburtstagsbesuchsdienst, diverse selbst geleitete Seniorenkreise, einen Männerkreis und eine aus dem KFS immer neu erwachsende Jugendarbeit. Darüber hinaus ist kennzeichnend die gute Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, die in Göttingerode besonders stark vertreten sind.

Die Bausubstanz der drei kirchlichen Gebäude ist auf modernem Stand, die Schlewecker Kirche mit barockem handgeschnitzten Alter wird durch eine eigens für sie gebildete Stiftung in der Bauunterhaltung unterstützt. Die Gemeinderäumlichkeiten sind durchsaniert. Die Kirchengemeinde ist verwaltungstechnisch angeschlossen an den Propsteiverband Salzgitter-Wolfenbüttel-Harzburg. Alle vier Friedhöfe auf dem Gebiet des Pfarrverbands werden kommunal verwaltet.

Der Pfarrverband umfasst insgesamt 4,5 Pfarrstellen, von denen eine halbe Stelle mit dem Propstamt verbunden ist. Die bisherige Zusammenarbeit ist sowohl innerkirchlich durch den sogenannten „Sofakonvent“

kollegial als auch stadtweit ökumenisch ausgerichtet und soll durch die Neubesetzung weiter gestärkt werden. Es wird angestrebt, die Arbeit mit Kindern und mit Konfirmanden jeweils möglichst auf Pfarrverbandsebene zu organisieren. Weitere gemeinsame Projekte und Felder der Zusammenarbeit sind denkbar.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. August 2018 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Eine Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweiger Süden im Umfang von 100 %

Im Pfarrverband Braunschweiger Süden ist zum 1. Januar 2019 eine Pfarrstelle im Umfang von 100% neu zu besetzen. Zu den Aufgaben gehört die Versorgung des Seelsorgebezirks I der St.-Thomas-Gemeinde im Heidberg und des Seelsorgebezirks V der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde in Melderode mit Geschäftsführung für die Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde sowie Aufgaben im Pfarrverband.

Zum Pfarrverband gehören die Ev.-luth. Kirchengemeinden Dietrich Bonhoeffer in Melderode, Martin Chemnitz in Braunschweig, Mascherode, St. Aegidien in Rautheim, St. Markus in Braunschweig, St. Thomas in Braunschweig und zum Heiligen Leiden Christi in Stöckheim, die zurzeit noch von zwei Pfarrerinnen, fünf Pfarrern und zwei Diakoninnen versorgt werden. Sie teilen sich die Aufgaben im Pfarrverband kollegial untereinander. Die Geschäftsführung im Pfarrverband ist bereits geregelt. Dem Pfarrverband neuen Typs „Braunschweiger Süden“ sind als Pilotprojekt bis 2023 fünf Pfarrstellen zugesichert worden.

Der Braunschweiger Süden und insbesondere die beiden Stadtteile Heidberg und Melderode bieten eine hervorragende Infrastruktur mit mehreren Kindergärten, Schulkindbetreuungen in kirchlicher Trägerschaft und allen Schulformen vor Ort, ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung sowie guten Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf. Bei sehr guter Nahverkehrsanbindung in die Braunschweiger Innenstadt liegen die Stadtteile dennoch mitten im Grünen, bzw. idyllisch am Naherholungsgebiet Südsee mit einem hohen Freizeitwert.

Die beiden Kirchengemeinden St. Thomas im Heidberg und Dietrich Bonhoeffer zu Melderode wünschen sich eine/n Pfarrer/in, die/der die Herausforderungen in einer Großstadt-Randgemeinde in einem zunehmend säkularen Umfeld freudig und kreativ annimmt, die guten Vernetzungen in beiden Stadtteilen wahrnimmt und die gelebte Ökumene vor Ort weiterentwickelt.

Der Heidberg ist in den 1960iger Jahren als ein modernes und z. T. gehobenes Wohngebiet entstanden und zeichnet sich heute durch einen hohen Anteil älterer und alter Menschen, Migranten-vor allem aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion-, sowie Alleinstehender und Alleinerziehender aus. Allgemein zeichnet sich ein Generationenwechsel mit neu hin-

zuziehenden jungen Familien ab, die es in der Gemeinde zu integrieren gilt.

Das Profil der Gemeinde ist durch eine Vielzahl von Gottesdiensten, spirituellen Angeboten und Gruppen gekennzeichnet, die in dem großzügigen sanierten Gemeindezentrum und dem besonderen modernen Bau der St.-Thomas-Kirche stattfinden.

Einen besonderen Schwerpunkt für den/ die neue/n Pfarrer/in sieht der Kirchenvorstand in der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den beiden Diakoninnen im Pfarrverband. Eine von ihnen hat ihr Büro in der Gemeinde.

Es besteht eine enge Kooperation mit der sich in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Nachmittagsbetreuung der Schülerinnen und Schüler der benachbarten Grundschule.

Die Kirchengemeinde Dietrich Bonhoeffer zu Melverode in Braunschweig bietet einen engagierten Kirchenvorstand und ein bewährtes Team von Ehrenamtlichen, eine Kirchenmusikerin mit halber Stelle, eine Gemeinsekretärin, die auch in anderen Gemeinden des Pfarrverbands tätig ist, und zwei Kirchen (Dietrich-Bonhoeffer-Gedächtnis-Kirche, ein 60iger Jahre Bau mit moderner Ausrichtung und Dauerausstellung zum Namenspatron, 460 Plätze und die St.-Nicolai-Kirche aus dem 13. Jahrhundert mit historischer Bedeutung; sehr beliebt bei Amtshandlungen, 110 Plätze). Auf dem funktionalen Freigelände liegt die Dietrich-Bonhoeffer-Gedächtnis-Kirche sowie das geräumige Gemeindezentrum mit Kindertagesstätte mit Krippe und Schulkindbetreuung.

Das Gemeindeleben in Melverode zeichnet sich aus durch ein lebendiges musikalisches Leben mit Kirchenchor, Gospelchor, Kindertagesstättenchor, Kinder- und Jugendflötengruppen, Blockflötenensemble, Posaunenchor und Kammermusikkreis. Daneben bestehen Männerkreis, Seniorenkreis, Kreativkreis, zwei Töpfergruppen und eine Seniorentischtennisgruppe. Es bestehen gute Verbindungen zu den örtlichen Vereinen, Musikgruppen und Kreisen.

Die Kirchenvorstände wünschen sich eine Pfarrperson, die zugleich die Erhaltung der gewachsenen Eigenständigkeit der benachbarten Kirchengemeinden St. Thomas im Heidberg und Dietrich Bonhoeffer zu Melverode fördert sowie im Rahmen des Pfarrverbandes deren Kooperation entwickelt.

Für den /die neue/n Pfarrer/in steht ein großzügiges, energetisch saniertes Pfarrhaus mit 7 Zimmern auf dem Gemeindegelände von St. Thomas im Heidberg zur Verfügung.

Nähere Informationen finden Sie im Netz unter www.pfarrverband-braunschweiger-sueden.de, www.st-thomas-bs.de und www.Kirchengemeinde-Melverode.de.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Pfarrer Hans-Jürgen Kopkow, Tel. 0531/691453 (für Fragen zum Pfarrverband), Pfarrer Eckehard Binder, Tel. 0163/3128573 sowie Günter Franz,

Tel. 0531/63181 (zur Kirchengemeinde St. Thomas im Heidberg) und Frau Ingrid Rathke-Schroeder, Tel. 0531/601324 (zur Kirchengemeinde Dietrich Bonhoeffer zu Melverode) gerne zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2018 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk III im Umfang von 75 %

Im neu gebildeten Pfarrverband Braunschweig-Ost umfasst der Bezirk III die Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus Bezirk I, in bevorzugter Wohnlage im östlichen Ringgebiet. Sie ist Heimat für etwa 7000 Gemeindeglieder. Im Team arbeiten derzeit eine Kollegin mit 50 % Dienstauftrag und ein Kollege mit 75 % Dienstauftrag. Daneben sind Stellen im Küsterbereich und im Bürodienst hauptamtlich besetzt. Im Gestaltungsraum ist außerdem ein Diakon tätig. Die kirchenmusikalische Arbeit ist nebenamtlich organisiert. Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten (die Zuständigkeit hierfür liegt derzeit beim Kollegen), außerdem ist die kirchliche Nachbarschaftshilfe Hand in Hand gemeinde- und gestaltungsraumübergreifend organisiert.

Zur Kirchengemeinde gehören die St. Paulikirche und die St. Matthäuskirche. In beiden Kirchen wird ein breites Spektrum von Gottesdienstformaten gepflegt (St. Matthäus dient vor allem als Winterkirche, im Kirchengebäude ist auch das Gemeindebüro untergebracht). Insbesondere Taufen und Trauungen sind stark nachgefragt. Diverse Gruppen und Kreise treffen sich regelmäßig. Einen Schwerpunkt stellt die Konfirmandenarbeit dar. In Zusammenarbeit mit der Kollegin und einem Team von Jugendlichen findet der Unterricht an Konfirmandensamstagen, in zwei Wochenendseminarzeiten im Harz und während des 12-tägigen Herbstferienseminars in Hinterglemm (Österreich) statt. Einen großen Stellenwert genießt die ökumenische Zusammenarbeit mit der röm.-kath. Partnergemeinde St. Albertus Magnus und dem dortigen Dominikanerkonvent. Auch die Zusammenarbeit mit der in der Matthäuskirche ansässigen Jugendkirche und dem benachbarten Jugendzentrum in Trägerschaft der Propstei wird gepflegt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/ einen Pfarrer, die/ der neben theologischer, seelsorglicher und liturgisch-musikalischer Kompetenz besondere Liebe für die Konfirmanden- und Jugendarbeit, aber auch Interesse an Verwaltungs- und Leitungsaufgaben mitbringt und Freude hat an der Begleitung von Mitarbeitenden. Die Bereitschaft zur Übernahme der Geschäftsführung (ausgenommen KITA) wird erwartet. Eine Dienstwohnung mit 4 Zimmern auf ca. 140 qm (zuzüglich Amtszimmer) steht in fußläufiger Entfernung zu beiden Kirchen zur Verfügung. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. August 2018 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Eine Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweiger Süden im Umfang von 50 %

Im Pfarrverband „Braunschweiger Süden“ ist eine Pfarrstelle im Umfang von 50% neu zu besetzen. Zu den Aufgaben gehört die Versorgung des Seelsorgebezirks III mit Geschäftsführung für die Kirchengemeinde Martin-Chemnitz und Aufgaben im Pfarrverband. Diese Stelle ist bis 2023 befristet. Eine Perspektive im Pfarrverband ist gegeben.

Zum Pfarrverband gehören die Ev.-luth. Kirchengemeinden Dietrich Bonhoeffer in Meverode, Martin Chemnitz in Braunschweig, Mascherode, St. Aegidien in Rautheim, St. Markus in Braunschweig, St. Thomas in Braunschweig und zum Heiligen Leiden Christi in Stöckheim, die zurzeit von zwei Pfarrerinnen, fünf Pfarrern und zwei Diakoninnen versorgt werden. Sie teilen sich die Aufgaben im Pfarrverband kollegial untereinander. Insbesondere die Kooperation mit der Nachbargemeinde in Rautheim soll gefördert werden. Die Geschäftsführung im Pfarrverband ist bereits geregelt. Dem Pfarrverband neuen Typs „Braunschweiger Süden“ sind als Pilotprojekt bis Mai 2023 fünf Pfarrstellen zugesichert worden.

Die Kirchengemeinde Martin-Chemnitz ist eine lebendige und aktive Kirchengemeinde. Viele Gemeindeglieder wirken mit bei verschiedenen Aktionen, die ihren festen Platz im Jahreslauf haben. Zu den lokalen Vereinen sowie der Schule und dem Kindergarten bestehen gute Kontakte.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der durch die Verkündigung des Evangeliums Menschen anspricht und begeistert, sich gern in das Gemeindeleben einbringt und mit Offenheit und Kreativität, gemeinsam mit Kirchenvorstand und Gemeindegliedern, die zukünftige Entwicklung der Kirchengemeinde gestalten möchte.

Der Stadtteil Lindenberg liegt landschaftlich reizvoll am südöstlichen „grünen“ Stadtrand von Braunschweig. Mitten im Stadtteil liegt die Martin-Chemnitz-Kirche von 1959. Direkt daneben befindet sich das Gemeindehaus und das separate Pfarrhaus mit Atrium (7 Zimmer, ca. 160 qm) und einem kleinen Pfarrgarten.

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne Pfarrer Hans-Jürgen Kopkow (Tel. 0531/691453) und vom Kirchenvorstand Gudrun Feustel (Tel. 0531/694209) und Kerstin Kuschnik (Tel. 0531/345166) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. August 2018 an das Landeskirchenamt zu richten.

Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Hasselfelde mit Stiege und Allrode** im Umfang von 100% ab 1. Juli 2018 mit Pfarrer **Karsten Höpting**, bisher Vikar.

Personalnachrichten

Landeskirchenamt

Frau Landeskircheninspektorin **Claudia Koska** wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2018 zur Landeskirchenoberinspektorin ernannt.

Ruhestand

Pfarrer **Peter Röthke**, Salzgitter, wurde mit Ablauf des 31. Mai 2018 in den Ruhestand versetzt.

Propst **Joachim Kuklik**, Salzgitter, ist mit Ablauf des 30. Juni 2018 in den Ruhestand getreten.

Pfarrer **Hartwig Wrede**, Goslar, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2018 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Martin Fischer**, Seesen, ist im März 2018 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Juli 2018

Landeskirchenamt

Müller

Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate